



# Gemeindeamt Pflach

## 6600 Pflach

Pflach, den 13.08.2019

### **BEKANNTMACHUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 12.08.2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

---

Der Gemeinderat beschließt, dem bereits erfolgten Einbau von Schwellern zur Verkehrsberuhigung im Kreuzungsbereich Kirchweg/Knappenweg (Baugebiet Innerwand), nach einer Probezeit von ca. 6 Wochen, die Zustimmung zu erteilen.

(10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die Erlassung eines „Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge gemäß § 52/7a StVO“, beginnend bei der Archbachbrücke in der Alten Straße bis zur Gemeindegrenze Pflach/Reutte bei der Pestkapelle. Das Fahrverbot gilt für alle Lastkraftfahrzeuge, ohne Gewichtsbeschränkung. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind der Anrainerverkehr und Zulieferungen.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt, das bisher erarbeitete Konzept zwischen der Firma Planoptimo, den ÖBB und der Gemeinde Pflach, „Bahnübergänge Gemeinde Pflach“, an die ÖBB weiterzuleiten, und wie folgt schnellstmöglich umzusetzen:

Der Übergang EK 12,335 (Zufahrt Säuling) soll nicht aufgelassen werden, sondern wie in der Studie Planoptimo vorgeschlagen, mittels Ampelregelung (Studie Planoptimo 3.7) gesichert werden.

Weiters soll im Bereich Unterletzen die Ersatzvariante (Begleitweg) für die 3 Übergänge (EK 9,895, EK 10,430 und EK 11,151) welche aufgelassen werden, mittels Eisenbahnrecht umgesetzt werden.

Trotz der beiden noch offenen Problemübergänge, wie oben angeführt, sollen die übrigen Sicherungsmaßnahmen (Beschränkungen und Lichtzeichen) schnellstmöglich umgesetzt werden.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung über die Festsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe ab dem 01.01.2020:

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pflach vom 12.08.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

**§ 1**

**Festlegung der Abgabenhöhe**

Die Gemeinde Pflach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 80 % des Höchstsatzes

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 192,- Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 384,- Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 560,- Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 800,- Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.120,- Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.440,- Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.760,- Euro

fest.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt, nachstehend angeführte Spenden- und Subventionsansuchen zu befürworten bzw. abzulehnen:

Dieser Punkt wurde vertagt.

(einstimmig)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 13.08.2019  
Abnahme: 28.08.2019

Der Bürgermeister:

  
